

(4) Für die hygienische und gesundheitliche Betreuung gelten die Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Deutschen Roten Kreuzes.

(5) Die benötigten Strohmenge sind unter Angabe der Belegungsstärke bis zum 5. Mai bei den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VE AB) der Kreise anzufordern.

(6) Gemeinschaftsfahrtöh im Rahmen der Kinderferiengestaltung sind für die Sommerferiengestaltung bis zum 1. April und für die Winterferiengestaltung bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres beim Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, anzumelden. Die Deutsche Reichsbahn gibt in einem Merkblatt die genauen Transportbestimmungen heraus, deren Einhaltung verbindlich ist. Wandergruppen werden an den ersten drei Tagen der Sommerferiengestaltung und an den Tagen vor und nach Sonn- oder Feiertagen nicht befördert.

### § 7

Den Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen Kinder aus der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin in ihre Ferienlager einzuladen und Ferienplätze für sie zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt der zentrale Ausschuß für Feriengestaltung.

### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Dritte Anordnung vom 12. April 1951 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBI. S. 281).
- b) Die Direktive vom 30. November 1954 zur Vorbereitung und Gestaltung der Sommerferien 1955 „Frohe Ferientage für alle Kinder“ (Sonderdruck Nr. 59 des Gesetzblattes).
- c) Die Anordnung vom 10. Februar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung für die Schüler der Grund- und Mittelschulen im Jahre 1956 (GBI. I S. 218).

Berlin, den 4. März 1957

Der Erste Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Ministerrates  
Ulbricht

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. Februar 1957

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. Juli 1956 über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 600) wird folgendes bestimmt:

### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird der „VEB Maschinelles Rechnen“ gebildet.

### § 2

(1) Dem „VEB Maschinelles Rechnen“ wird der bewegliche Vermögensteil der Staatlichen Zentralver-

waltung für Statistik, der die bisherige Statistisch-technische Abteilung betraf, in die Rechtsträgerschaft übertragen.

(2) Der „VEB Maschinelles Rechnen“ stellt zum 1. Januar 1957 eine Eröffnungsbilanz auf.

### § 3

Die rechtliche Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Betriebes regelt das Statut (siehe Anlage).

### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1957

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. Behrens

### Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

### Statut des „VEB Maschinelles Rechnen“

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz des Betriebes

(1) Der „VEB Maschinelles Rechnen“ ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) und untersteht unmittelbar der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Er ist juristische Person.

(2) Der Sitz des „VEB Maschinelles Rechnen“ ist Berlin.

### § 2

#### Aufgaben

Die Aufgaben des Betriebes bestehen insbesondere in:

- a) Durchführung von maschinellen Aufbereitungsarbeiten für Organe der staatlichen Verwaltung, volkseigene Betriebe, Handelsorgane, wissenschaftliche Institute und sonstige Institutionen;
- b) organisatorische Beratung der Betriebe bei Anwendung des Lochkartenverfahrens;
- c) Einflußnahme auf die Entwicklung von Lochkartenmaschinen und elektronischen Zusatzgeräten.

### § 3

#### Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Grundsatz der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Leiter des Betriebes handelt im Namen des Betriebes und haftet für alle ihm durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassende Entscheidungsbefugnis des Leiters des Betriebes entspricht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb. Er ist an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gebunden.

(4) Die Ernennung und Abberufung des Leiters des Betriebes und des Stellvertreters erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Für den Fall der Verhinderung des Leiters des Betriebes führt der Stellvertreter die Geschäfte. Ernennungen und Abberufungen der übrigen leitenden Mitarbeiter sowie der Leiter der Zweigstellen erfolgen durch den Leiter des Betriebes und bedürfen der Zustimmung des Leiters der Staatlichen Zentralver-